

Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE) an der Universität Bern

8. März 2013	<p><i>Die Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,</i> gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Artikel 30 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), <i>beschliesst:</i></p>
Geltungsbereich	<p>Art. 1 Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.</p>
Status	<p>Art. 2 Die Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsent- wicklung ist eine Ständige Kommission der Universität Bern im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 UniSt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Die Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsent- wicklung berät die Universitätsleitung in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung sowie im Qualitätsmanagement der Fakultäten.</p> <p>² Sie</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> erarbeitet Grundlagen für die Praxis der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Dabei richtet sie sich nach den entsprechen- den universitären und gesamtschweizerischen Vorgaben,<i>b</i> erlässt eine Geschäftsordnung und legt diese dem Senat zur Ge- nehmigung vor,<i>c</i> bereitet zu Händen der Universitätsleitung Evaluationsrichtlinien vor,<i>d</i> berät die Universitätsleitung bezüglich der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems,<i>e</i> berät die Universitätsleitung bezüglich Reportingverfahren,<i>f</i> bearbeitet weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene Geschäfte.

Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Die Kommission besteht aus:

- a* der Vizerektorin oder dem Vizerektor Qualität (Vorsitz),
- b* je der oder dem Q-Beauftragten jeder Fakultät,
- c* der oder dem Q-Beauftragten des Verbands der Dozentinnen und Dozenten,
- d* der oder dem Q-Beauftragten des Verbands der Assistentinnen und Assistenten,
- e* der oder dem Q-Beauftragten der Vereinigung der Studierenden (SUB),
- f* der oder dem Q-Beauftragten des Zentralbereichs der Universität,
- g* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erziehungsdirektion mit beratender Stimme,
- h* der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung mit beratender Stimme,
- i* einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vizerektorats Lehre mit beratender Stimme,
- j* einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vizerektorats Forschung mit beratender Stimme,
- k* einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vizerektorats Entwicklung,
- l* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern mit beratender Stimme.

² Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

Vorsitz

Art. 5 ¹ Die Vizerektorin oder der Vizerektor Qualität führt den Vorsitz der Kommission.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird durch die Kommission gewählt.

Stellvertretung

Art. 6 ¹ Die in der Kommission vertretenen Fakultäten und die übrigen in der Kommission vertretenen Vereinigungen können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorschlagen.

² Berechtig, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen, ist jeweils das ordentliche Kommissionsmitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

³ Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Zusammentreten und Traktandenliste	<p>Art. 7 ¹ Die Kommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.</p> <p>² Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.</p>
Quorum	<p>Art. 8 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>
Sachgeschäfte 1. Eintreten	<p>Art. 9 Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.</p>
2. Abstimmungen	<p>Art. 10 ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.</p> <p>² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.</p>
3. Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 11 ¹ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub erträgt, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder der Kommission dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Kommissionssitzung traktandiert und neu darüber Beschluss gefasst.</p> <p>² Die oder der Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.</p>
Protokoll	<p>Art. 12 ¹ Über die Sitzungen der Kommission wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder vom Votanten ausdrücklich zu Händen des Protokolls abgegeben werden.</p>

Verschwiegenheit

Art. 13 ¹ Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.

² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.

³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.

Information

Art. 14 Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von der Kommission getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Kommission über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Anwendung der Geschäftsordnung

Art. 15 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität.

Schlussbestimmungen

Art. 16 ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vom 23. Januar 2007, welche hiermit aufgehoben wird.

Bern, den 8. März 2013

Im Namen der Kommission für Qualitätssicherung und
Qualitätsentwicklung

Die Vorsitzende:



Prof. Dr. Doris Wastl-Walter

Vom Senat genehmigt:

Bern, 16. April 2013

Im Namen des Senats

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber